

A1-Bescheinigung für kurzfristige Dienstreisen im EU-Ausland

Wer sich dienstlich im Ausland aufhält, der sollte eine A1-Bescheinigung mit sich führen, um Ärger mit den ausländischen Sozialbehörden zu vermeiden. Für welche Dienstreisen und welche Länder diese Vorschrift gilt und wie bzw. wo man diese Bescheinigung erhält, erfahren Sie im Folgenden:

Was ist eine A1-Bescheinigung und wofür wird sie gebraucht?

Für alle Personen gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie arbeiten. Werden Arbeitnehmer*innen vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedsland tätig (sogenannte Entsendung), gilt ausnahmsweise weiterhin das Recht des Entsendestaats. Mit der A1-Bescheinigung können Arbeitnehmer*innen und andere Erwerbstätige nachweisen, ob für sie das Recht des Wohnstaates (Entsendestaates) oder die Vorschriften eines ausländischen Staates maßgebend sind.

Die A1-Bescheinigung dokumentiert in diesen Fällen, dass die im Ausland erwerbstätige Person weiter dem deutschen Recht unterliegt.

Dadurch wird eine gleichzeitige Beitragszahlung in mehreren Mitgliedstaaten und ein Wechsel zwischen den Sozialversicherungssystemen vermieden.

Wer braucht eine A1-Bescheinigung?

Arbeitnehmer*innen, verbeamtete Personen und Selbständige brauchen regelmäßig eine A1-Bescheinigung, wenn sie grenzüberschreitend innerhalb der EU oder in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, im Vereinigten Königreich Großbritannien oder in Nordirland arbeiten.

Dabei ist es egal, ob es sich um ein geschäftliches Meeting, eine Fortbildungsveranstaltung oder die Teilnahme an einem Seminar handelt.

Bei kurzfristigen oder kurzzeitigen (bis zu sieben Tagen) Dienst- oder Geschäftsreisen kann die A1-Bescheinigung im Bedarfsfall auch nachträglich beantragt werden. Dies ist rechtlich zulässig und wird von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt, worauf u.a. auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf ihrer Homepage (www.bmas.de) hinweist.



Es wird jedoch empfohlen, die Kontrollpraxis des Staates, in den die Dienst- oder Geschäftsreise unternommen wird, zu beachten und eine A1-Bescheinigung ggf. im Voraus zu beantragen.

Wie und wo wird die Bescheinigung beantragt?

Die A1-Bescheinigung gibt es in elektronischer Form und in Papierform. So wird sie beantragt:

Elektronisch: Für Arbeitnehmer*innen, Selbständige und verbeamtete Personen ist seit dem 1. Juli 2019 das elektronische Antragsverfahren ohne Ausnahmen verpflichtend. Die Bescheinigung wird in der Regel von der Lohnabrechnungsstelle (intern oder beim Steuerberater/Lohnbüro) beantragt. Daher sollten sich Arbeitnehmer*innen am besten direkt oder über den Arbeitgeber an diese Stelle wenden. Zur Ausstellung der Bescheinigung sollten aufgrund der Bearbeitungszeit immer ein paar Arbeitstage eingeplant werden.

In Papierform: Grundsätzlich ist ein Papierantrag nicht zulässig, wenn für Personengruppen ein elektronisches A1-Antrags- und Bescheinigungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

Mehrfacherwerbstätige, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EU, des EWR, der Schweiz, im Vereinigten Königreich Großbritannien oder Nordirland beschäftigt sind, stellen den Antrag in Papierform. Dies gilt ebenso für Grenzgänger. Außerdem ist zu beachten: Anträge auf eine A1-Bescheinigung dürfen – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – nicht per E-Mail gesendet werden, auch nicht an den Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung.

Der ausgefüllte Vordruck (Muster anbei) muss dann an die zuständige Stelle gesandt werden, welche die Bescheinigung erstellt:

- Für gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter ist der Antrag für eine A1-Bescheinigung elektronisch bei der Krankenkasse zu stellen. Dies gilt auch bei einer freiwilligen Versicherung und einer Familienversicherung.
- Die Deutsche Rentenversicherung ist zuständig, wenn der Arbeitnehmer privat versichert ist.
- Angestellte Ärzte, welche Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (keine gesetzliche Krankenversicherung und Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) sind, richten den elektronischen Antrag über ihren Arbeitgeber an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen.
- Selbständige Ärzte richten ihren Antrag nach wie vor auf dem Postweg an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (Postfach 080254, 10002 Berlin).

Im Übrigen ist eine Bescheinigung für ein Transitland nicht notwendig insofern dort auch tatsächlich keine Tätigkeit ausgeübt wird.

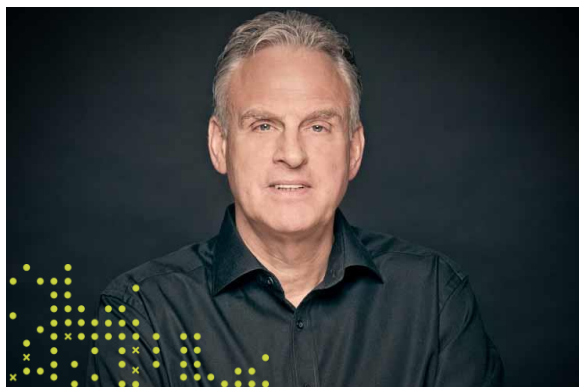
Wer wir sind

Laufenberg Michels und Partner, das ist der Name unserer Steuerkanzlei in Köln. Unsere ausgeprägte Spezialisierung auf die Beratung der Heilberufler sorgt dafür, dass man unseren Rat auch über Köln hinaus sucht. Vor einigen Jahren haben wir unsere Spezialisierung noch weiter vorangetrieben; so betreut ein eigenes Team ausschließlich Zahnarztpraxen unter der Führung von Michael Laufenberg und Marcel Nehlsen als verantwortliche Partner.

Regelmäßige von der Zahnärztekammer anerkannte Fortbildungskurse in unserer Kanzlei zu betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Themen der Zahnarztpraxis oder der regelmäßige GOZ-Arbeitskreis lassen uns gemeinsam am Praxiserfolg unserer Mandantinnen und Mandanten arbeiten.

Michael Laufenberg ist als „Dentalreferent“ für namhafte Fortbildungsinstitute tätig und arbeitet als von der KZV Nordrhein berufenes Mitglied des Landesschiedsamtes für Honorarstreitigkeiten zwischen KZV und den Krankenkassen.

Marcel Nehlsen leitet als Steuerberater unser „Zahnärzteteam“. Er wurde in der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen ausgebildet und war anschließend als Steuerinspektor in einem Kölner Finanzamt tätig, bevor er die „Fronten“ zu unserer Kanzlei wechselte.



MICHAEL LAUFENBERG
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

02 21 / 95 74 94 – 0

laufenberg@laufmich.de

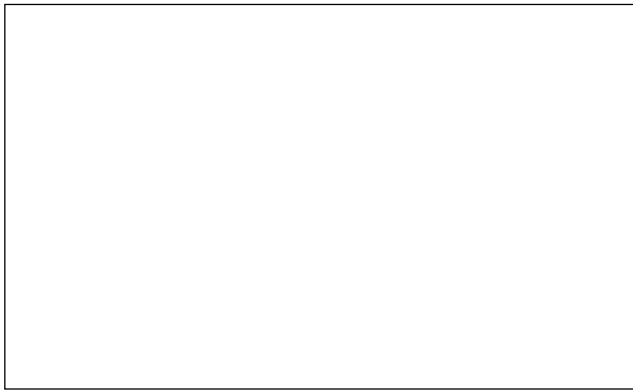


MARCEL NEHLEN
STEUERBERATER
DIPL.-FINANZWIRT (FH)

02 21 / 95 74 94 – 800

nehlsen@laufmich.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.deutsche-rentenversicherung.de



→ Bitte senden Sie diesen Fragebogen an:

- die gesetzliche Krankenkasse, bei der Sie versichert sind. Dies gilt unabhängig davon, ob dort eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.
- den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See oder den zuständigen Regionalträger der DRV), sofern Sie nicht gesetzlich krankenversichert sind
- die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV), Postfach 080254, 10002 Berlin, wenn Sie nicht gesetzlich krankenversichert und Mitglied bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind.

Nachweis über eine in Deutschland ausgeübte Erwerbstätigkeit
– Artikel 11 Absatz 3 a) VO (EG) Nr. 883/2004 –

Antrag für die Ausstellung einer „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Vordruck A1)

1. Angaben zur Person

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ unbekannt

Name Vorname

Geburtsname Geburtsdatum Geburtsort

Deutsche Rentenversicherungsnummer

Staatsangehörigkeit:

Adresse im Wohnstaat (Lebensmittelpunkt):

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Staat

Adresse in Deutschland (falls vorhanden):

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Staat

Bitte zusätzlich ausfüllen, wenn der Fragebogen an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung/ABV gesandt wird:

Bezeichnung des privaten Krankenversicherungsunternehmens

Bezeichnung der zuständigen Einzugsstelle gemäß § 28i SGB IV (Krankenkasse)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Bitte zusätzlich ausfüllen, wenn der Fragebogen an die ABV gesandt wird:

Bezeichnung des zuständigen Versorgungswerks

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Mitgliedsnummer

2. Angaben zur Ausübung der Beschäftigung in Deutschland

Ich arbeite bei folgendem Unternehmen:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Staat

3. Angaben zur Selbstständigkeit in Deutschland

Der Name meiner Firma lautet:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Staat

4. Erklärung

Ich erkläre ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Mir ist bekannt, dass sowohl in Deutschland als auch im Wohnstaat von den zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und – auch irrtümlich – falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf der A1-Bescheinigung und zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnstaates führen können. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume. Ich verpflichte mich, die im Anschriftenfeld dieses Antrags genannte Stelle umgehend zu informieren, wenn

- das Beschäftigungsverhältnis oder die selbstständige Tätigkeit endet oder
- andere Änderungen (Anschrift, etc.) eintreten.

.....

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Hinweis über den Datenschutz:
Die Daten dieses Antrags sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der gesetzlichen Krankenkasse, des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen erforderlich. Sie werden erfasst, elektronisch gespeichert und ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Die Daten dieses Antrags sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der gesetzlichen Krankenkasse, des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen erforderlich. Sie werden erfasst, elektronisch gespeichert und ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.